

TE OGH 2014/8/26 11Os44/14a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.08.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 26. August 2014 durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek, Mag. Michel, Dr. Michel-Kwapinski und Mag. Fürnkranz als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Anscheringer als Schriftführer, in der Strafsache gegen Aykut A***** wegen des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs 1, Abs 2 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 19. Februar 2014, GZ 163 Hv 120/13g-38, weiters über deren Beschwerde gegen den Beschluss gemäß § 494a Abs 1 Z 2, Abs 4, Abs 6 StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 26. August 2014 durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek, Mag. Michel, Dr. Michel-Kwapinski und Mag. Fürnkranz als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Anscheringer als Schriftführer, in der Strafsache gegen Aykut A***** wegen des Verbrechens des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins,, Absatz 2, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 19. Februar 2014, GZ 163 Hv 120/13g-38, weiters über deren Beschwerde gegen den Beschluss gemäß Paragraph 494 a, Absatz eins, Ziffer 2,, Absatz 4,, Absatz 6, StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Aykut A***** des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs 1, Abs 2 StGB schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Aykut A***** des Verbrechens des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins,, Absatz 2, StGB schuldig erkannt.

Danach hat er am 25. Juni 2013 in Wien dadurch, dass er Mathilde E***** eine Handtasche mit 30 Euro Bargeld mit einem starken „Ruck“, worauf sie losließ, um einen Sturz zu vermeiden, entriss (US 4), mit Gewalt gegen eine Person eine fremde bewegliche Sache mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz weggenommen, wobei der Raub ohne Anwendung erheblicher Gewalt an einer Sache geringen Wertes begangen wurde und die Tat nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richtet sich die aus § 281 Abs 1 Z 5 und 10 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft. Dagegen richtet sich die aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 und 10 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft.

Die Beschwerdekritik (nominell Z 5 zweiter Fall, der Sache nach Z 5 vierter Fall; vgl RIS-Justiz RS0118316 und RS0099413) am Fehlen einer Begründung für die „Feststellung der Tatsache ..., dass die Tat an sich nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat“, geht schon deshalb ins Leere, weil die Beurteilung von Tatfolgen als unbedeutend iSd § 142 Abs 2 StGB Gegenstand der rechtlichen Beurteilung ist (vgl auch 13 Os 125/08v; 12 Os 148/09w) und damit nicht der Anfechtung mit Mängelrüge unterliegt (vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 391 und 393; RIS-Justiz RS0106268). Welche der für diese rechtliche Einordnung entscheidenden Tatsachen im Urteil „gänzlich unbegründet“ geblieben sein sollen, führt die Beschwerdeführerin nicht aus, weshalb ihr mangels deutlicher und bestimmter Bezeichnung des ihrer Ansicht nach Nichtigkeit bewirkenden Umstands kein Erfolg beschieden sein kann (vgl RIS-Justiz RS0099563). Die Beschwerdekritik (nominell Ziffer 5, zweiter Fall, der Sache nach Ziffer 5, vierter Fall; vergleiche RIS-Justiz RS0118316 und RS0099413) am Fehlen einer Begründung für die „Feststellung der Tatsache ..., dass die Tat an sich nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat“, geht schon deshalb ins Leere, weil die Beurteilung von Tatfolgen als unbedeutend iSd Paragraph 142, Absatz 2, StGB Gegenstand der rechtlichen Beurteilung ist vergleiche auch 13 Os 125/08v; 12 Os 148/09w) und damit nicht der Anfechtung mit Mängelrüge unterliegt vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 391 und 393; RIS-Justiz RS0106268). Welche der für diese rechtliche Einordnung entscheidenden Tatsachen im Urteil „gänzlich unbegründet“ geblieben sein sollen, führt die Beschwerdeführerin nicht aus, weshalb ihr mangels deutlicher und bestimmter Bezeichnung des ihrer Ansicht nach Nichtigkeit bewirkenden Umstands kein Erfolg beschieden sein kann vergleiche RIS-Justiz RS0099563).

Die sich gegen die Unterstellung der Tathandlung unter die unselbständige Privilegierung (Hintersteininger SbgK § 142 Rz 43; Ratz in WK² StGB Vorbem zu §§ 28-31 Rz 34) des § 142 Abs 2 StGB wendende Subsumtionsrüge (Z 10) argumentiert, es seien die gegen das Opfer eingesetzte Gewalt bereits erheblich und auch die Tatfolgen nicht unbedeutend gewesen, stützt sich dabei aber weder auf die Gesamtheit der getroffenen Urteilskonstatierungen noch bezeichnet sie - unter Angabe von entsprechenden Fundstellen in den Akten - in der Hauptverhandlung vorgekommene Verfahrensergebnisse, die auf einen nicht durch Feststellungen geklärten Sachverhalt hinweisen, der die begehrte rechtliche Beurteilung indizieren würde (RIS-Justiz RS0099810, RS0118580; 14 Os 71/10p). Die sich gegen die Unterstellung der Tathandlung unter die unselbständige Privilegierung (Hintersteininger SbgK Paragraph 142, Rz 43; Ratz in WK² StGB Vorbem zu Paragraphen 28 -, 31, Rz 34) des Paragraph 142, Absatz 2, StGB wendende Subsumtionsrüge (Ziffer 10,) argumentiert, es seien die gegen das Opfer eingesetzte Gewalt bereits erheblich und auch die Tatfolgen nicht unbedeutend gewesen, stützt sich dabei aber weder auf die Gesamtheit der getroffenen Urteilskonstatierungen noch bezeichnet sie - unter Angabe von entsprechenden Fundstellen in den Akten - in der Hauptverhandlung vorgekommene Verfahrensergebnisse, die auf einen nicht durch Feststellungen geklärten Sachverhalt hinweisen, der die begehrte rechtliche Beurteilung indizieren würde (RIS-Justiz RS0099810, RS0118580; 14 Os 71/10p).

So lässt die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Frage, ob die eingesetzte Gewalt nach dem anzuwendenden objektiv-individualisierenden Maßstab als erheblich zu beurteilen ist, die Urteilsannahmen unberücksichtigt, denen zufolge es sich bei dem 90-jährigen Opfer (trotz fortgeschrittenen Alters) um eine „sehr rüstige Pensionistin“ handelte, die „in der Situation sehr perplex [war], sodass jegliche Gegenwehr unterblieb“, und wonach der Angeklagte ihr keinen Stoß versetzte, sondern lediglich „mit einem kurzen Ruck“ die in der Hand gehaltene Tasche entriss, „welcher jedoch so stark war, dass das Opfer diese losließ, um einen Sturz zu vermeiden“ (ON 38 S 7 und 13; vgl zur Abgrenzung vom Diebstahl auch RIS-Justiz RS0093941 [T4, T15]). Demnach leitet sie auch nicht methodisch vertretbar aus dem Gesetz oder den zitierten Kommentarstellen (Eder-Rieder in WK² StGB § 142 Rz 56 f) ab (RIS-Justiz RS0116565, RS0118429), aus welchem Grund die vom Erkenntnisgericht angenommene Gewaltanwendung selbst unter Berücksichtigung des Umstands, dass Mathilde E***** „für ihr Fortkommen“ einen Gehstock benötigt und ihre (in der anderen Hand gehaltene) Tasche loslassen musste, um nicht zu stürzen (US 7 und 13), einen Einsatz beachtlicher physischer Kraft in vehementer Weise gegen das konkrete Tatopfer darstellte (vgl SSt 51/50; 13 Os 109/96; RIS-Justiz RS0094365, RS0094367, RS0094427). So lässt die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Frage, ob die eingesetzte Gewalt nach dem anzuwendenden objektiv-individualisierenden

Maßstab als erheblich zu beurteilen ist, die Urteilsannahmen unberücksichtigt, denen zufolge es sich bei dem 90-jährigen Opfer (trotz fortgeschrittenen Alters) um eine „sehr rüstige Pensionistin“ handelte, die „in der Situation sehr perplex [war], sodass jegliche Gegenwehr unterblieb“, und wonach der Angeklagte ihr keinen Stoß versetzte, sondern lediglich „mit einem kurzen Ruck“ die in der Hand gehaltene Tasche entriß, „welcher jedoch so stark war, dass das Opfer diese losließ, um einen Sturz zu vermeiden“ (ON 38 S 7 und 13; vergleiche zur Abgrenzung vom Diebstahl auch RIS-Justiz RS0093941 [T4, T15]). Demnach leitet sie auch nicht methodisch vertretbar aus dem Gesetz oder den zitierten Kommentartexten (Eder-Rieder in WK2 StGB Paragraph 142, Rz 56 f) ab (RIS-Justiz RS0116565, RS0118429), aus welchem Grund die vom Erkenntnisgericht angenommene Gewaltanwendung selbst unter Berücksichtigung des Umstands, dass Mathilde E***** „für ihr Fortkommen“ einen Gehstock benötigt und ihre (in der anderen Hand gehaltene) Tasche loslassen musste, um nicht zu stürzen (US 7 und 13), einen Einsatz beachtlicher physischer Kraft in vehementer Weise gegen das konkrete Tatopfer darstellte vergleiche SSt 51/50; 13 Os 109/96; RIS-Justiz RS0094365, RS0094367, RS0094427).

Soweit die Beschwerdeführerin unter dem Aspekt nicht unbedeutender Folgen der Tat auf den (vorübergehenden) Verlust eines Schlüsselbunds und auf „nach allgemeiner Lebenserfahrung“ damit verbundene „erhebliche Unannehmlichkeiten, wie zB Austausch des Schlosses“ rekurriert, ignoriert sie die - von ihr nicht beanstandeten - Annahmen zum Fehlen eines (objektiven) Bedarfs für einen Schlosstausch (US 8).

Die Beschwerdebehauptung, unbedeutende Tatfolgen wären aufgrund des (vorübergehenden) Verlusts von wichtigen Urkunden (Personalausweis und E-Card des Opfers) nicht anzunehmen, übergeht die weiteren Urteilspassagen, wonach sämtliche weggenommenen Gegenstände (mit Ausnahme des Bargelds) am 7. Juli 2013 von einem Passanten gefunden und Mathilde E***** ausgefolgt wurden (US 7 und 13). Dass diese in der Zwischenzeit etwa „Behördengänge zur Beantragung neuer Dokumente“ unternommen hätte, ist eine urteilsfremde Spekulation.

Ein Feststellungsmangel dahin, dass der entfremdete Personalausweis oder die E-Card vom Opfer innerhalb des Zeitraums von 25. Juni 2013 bis 7. Juli 2013 benötigt worden wären, wird nicht geltend gemacht. Weshalb es daher fallaktuell durch das bloß vorübergehende Fehlen der genannten Dokumente auch zu einer fühlbaren Beeinträchtigung des Tatopfers im Sinn der Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0094494) gekommen sein soll (vgl 13 Os 125/08v, 12 Os 148/09w und 14 Os 71/10p), legt die Beschwerde nicht dar. Ein Feststellungsmangel dahin, dass der entfremdete Personalausweis oder die E-Card vom Opfer innerhalb des Zeitraums von 25. Juni 2013 bis 7. Juli 2013 benötigt worden wären, wird nicht geltend gemacht. Weshalb es daher fallaktuell durch das bloß vorübergehende Fehlen der genannten Dokumente auch zu einer fühlbaren Beeinträchtigung des Tatopfers im Sinn der Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0094494) gekommen sein soll vergleiche 13 Os 125/08v, 12 Os 148/09w und 14 Os 71/10p), legt die Beschwerde nicht dar.

Sie war daher - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - bereits bei nichtöffentlicher Beratung zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Sie war daher - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - bereits bei nichtöffentlicher Beratung zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

Die Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde der Staatsanwaltschaft obliegt damit dem Oberlandesgericht (§ 285i StPO). Die Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde der Staatsanwaltschaft obliegt damit dem Oberlandesgericht (Paragraph 285 i, StPO).

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E108449

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0110OS00044.14A.0826.000

Im RIS seit

19.09.2014

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at